

können, sehr beschränkt.

Der Weg zur Entwicklung kann nur die breite Erschließung der Möglichkeiten sein, d.h. diese Frage soll zentral im Rahmen der staatlichen Sozialpolitik gelöst werden. Meiner Meinung nach entsprechen den sozialpolitischen, gesamtgesellschaftlichen Prinzipien eine Versorgung auf der Ebene der Gesamtgesellschaft. Demgemäss erachte ich es für notwendig in einer zukünftigen Regelung des Arbeitsrechtes die gegenwärtige Regelung über verminderte Arbeitsfähige in solcher Richtung zu modifizieren, wo die Rehabilitation, die, mit der verminderten Arbeitsfähigkeit im Einklang stehende Arbeitsstellenversorgung als eine zentralisierte Aufgabe gelöst werden soll; vor allem soll die Verordnung es bevorzugen, dass die Weiterbeschäftigung bei dem bisherigen Arbeitsgeber durchgeführt werde und in diesem Sinne sei es Unternehmen-zentral, jedoch die engen Möglichkeiten der Unternehmen, sogar jene der örtlichen Räte überschreitend, soll für alle örtlichen Unternehmen, staatlichen Organe, Instituten die pflichtgemäss Beschäftigung der verminderten Arbeitsfähigen verordnet werden, und die, durch Mangel der beiderseitigen Vereinbarung erfolgende Kündigung sei nur dann ermöglicht, wenn der Werktätige innerhalb dieser umfangreichen Möglichkeit zur Aenderung seines Arbeitsvertrages nicht zustimmt.

Jan Kostecka Institut für Staats und Rechtswissenschaften, Prag

Die den Werktätigen in Geld gewährten Entschädigungen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit erkrankten bildet nur einen Teil - wenn auch einen sehr bedeutsamen Teil - der gesamten komplexen Fürsorge, die der sozialistische Staat den derart betroffenen Personen widmet. Der eigentliche und primäre Sinn dieser Fürsorge ist eine möglichst vollständige Erneuerung der geschädigten Gesundheit

und die Rückkehr des Werkstätigen in den Arbeitsprozess, soweit als möglich mit gleicher- und falls dies nicht möglich ist, also mit einer veränderten - Arbeitsfähigkeit, auf einen gleichen oder anderen geeigneten Arbeitsplatz, und zwar nötigenfalls auch mit einem verminderten Erwerb. Mit anderen Worten gesagt: der Hauptsinn dieser Fürsorge besteht darin, den betroffenen Werkstätigen zu ermöglichen, damit sie auch weiterhin ihre Bedürfnisse aus eigenem Erwerb befriedigen können, auf Grund ihrer eigenen Arbeit; der Schadenersatz, evtl. Rentenleistungen der Sozialversicherung treten erst dann ein, wenn der Werkstätige nicht fähig ist derart selbst seine Bedürfnisse zu befriedigen¹

Dieses Ziel verfolgen in der tschechoslowakischen Rechtsordnung sowohl die Vorschriften über die präventive Heilfürsorge /insbesondere das Gesetz Nr. 20/1966 Alg., über die Volksgesundheitspflege/ und über die Krankenversicherung /insbesondere das Gesetz Nr. 54/1956 Alg. in der Fassung späterer Novellen/, als auch die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches über den Schadenersatz; darauf zielen auch die Vorschriften die die Fürsorge um Bürger mit veränderter Arbeitsfähigkeit d.h. um schwerbeschädigte Bürger regeln.

Die Fürsorge um schwerbeschädigte Bürger umfasst nicht, allerdings nur Personen, deren Arbeitsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit verändert wurde, und beschränkt sich auch nicht nur auf Werkstätige in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis. Nach dem neuen Gesetz über die Soziale Sicherheit Nr.121/1975 Slg. das mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1976 den bereits vordem bedeutend breiten Umfang dieser Fürsorge präzisierete und noch erweiterte, ist ein Bürger mit veränderter Arbeitsfähigkeit jeder

" der wegen eines langwährenden ungünstigen Gesundheits-

¹ Vrgl. dazu J.Bicovsky Pracovné urazy a nemoci z povolání Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Práce /Arbeit/ Prag 1970, S. 65 und ff.

zustandes eine wesentlich beschränkte Möglichkeit einer Arbeitsbetätigung evtl. zur Ausbildung für eine Arbeitsbetätigung hat. Bürger mit veränderter Arbeitsfähigkeit sind auch Empfänger von Renten, die durch einen ungünstigen Gesundheitszustand bedingt sind, soweit ihnen deren erhaltene Arbeitsfähigkeit eine Arbeitstätigkeit gestattet" /§ 83/.

Die Durchführungsvorschrift präzisiert diesen Begriff weiter derart, dass der Bürger wegen eines langwährenden ungünstigen Gesundheitszustandes eine wesentlich beschränkte Möglichkeit einer Arbeitsbetätigung evtl. zur Ausbildung für eine solche in dem Falle hat, wenn die ihm erhaltene Funktionsmöglichkeit nur einen wesentlich kleineren Umkreis von Beschäftigungen im Vergleich zu einem gesunden Werkstätigen ermöglicht. Es werden also die Möglichkeiten einer Arbeitsbetätigung eines gesunden Bürgers und eines Bürgers mit geschädigter Gesundheit verglichen, und zwar ohne Rücksicht auf die bisherige Beschäftigung und Qualifikation. Darin unterscheidet sie sich auch von der Invalidität, die durch die Beziehung zwischen dem langdauernd ungünstigen Gesundheitszustand und den Erwerbsmöglichkeiten charakterisiert ist, und die ein engerer Begriff ist: ein Invalide ist immer auch eine schwerbeschädigte Person. Die geltende tschechoslowakische Rechtsregelung unterscheidet auch nicht, aus welchen Gründen es zu einer Veränderung der Arbeitsfähigkeit des Bürgers gekommen ist, ob infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, oder aus anderen Gründen. Eine solche Unterscheidung ist bei der Festsetzung des Umfangs des Schadenersatzes oder bei der Entscheidung über die Invalidenrente wichtig, vom Gesichtspunkt der Fürsorge um Personen mit veränderter Arbeitsfähigkeit hat sie jedoch keine Bedeutung.

Vom terminologischen Standpunkt deckt sich der Begriff eines Bürgers mit veränderter Arbeitsfähigkeit fast - auch wenn nicht ganz - mit dem Begriff "Schwerbeschädigter" im Arbeitsrecht der DDR² und darum werde ich im weiteren den angeführten

²Vgl. F.Kunz und Kollegen, Lexikon Arbeitsrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1972, S.340-341.

tschechischen Begriff im Sinne des deutschen Terminus durch den Ausdruck "Schwerbeschädigter resp. schwerbeschädigter Bürger" übersetzen.

Inhalt der Fürsorge um schwerbeschädigte Bürger ist die Arbeitsrehabilitation, die unentgeltlich diesen Bürgern als zusammenhängende dahin gerichtete Fürsorge gewährt wird, damit sie die bisherige, evtl. eine andere geeignete Beschäftigung ausüben können. Die Arbeitsrehabilitation umfasst die Berufsberatung bei der Wahl eines Berufes oder einer anderen Arbeitsbetätigung, Berufsbildung und Einstellung in eine Beschäftigung. Die Berufsberatung gewähren und die Einstellung der schwerbeschädigten Bürger in eine Beschäftigung führen die örtlichen Organe der Staatsmacht - die Nationalausschüsse - durch; die Berufsbildung sichern sowohl die sozialistischen Organisationen /Betriebe, Institute, Ämter usw./, als auch die Nationalausschüsse.

Die Berufsberatung beruht in der Gewährung von Fachberatungen bei der Wahl eines Berufes oder bei der Berufsbildung, sowie in Informationen über freie geeignete Arbeits- oder Lehrstellen.

Die Berufsbildung umfasst teils die Berufsbildung einschliesslich der Ausbildung, teils die Vorbereitung zur Arbeit. Durch die Berufsbildung wird volle Qualifikation erworben; sie erfolgt nach Lehrplänen und wird mit einer Lehrlingsabschlussprüfung oder mit einer anderen Abschlussprüfung beendet. Für diejenigen, die nicht fähig sind sich einer langwährenden Berufsbildung zu unterziehen, oder bei denen dies nicht notwendig ist, ist eine Schulung vorgesehen, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die einzelnen Berufe des betreffenden Qualifikationsgrades ermöglicht; sie wird in der Regel ebenfalls mit einer Prüfung beendet. Hingegen ist die Vorbereitung zur Arbeit eine spezifische Art einer Bildung, die schwerbeschädigten Bürgern gewährt wird, die in die Beschäftigung zurückkehren und wegen langdauernder Arbeitsunfähigkeit oder infolge einer ernsthafteren gesundheitlichen Behinde-

derung eine besondere Vorbereitung benötigen, die ihnen eine schrittweise Anpassung zur Arbeitsleistung ermöglicht. Die Berufsbildung erfolgt entweder unmittelbar in den Organisationen durch Ausbildung auf den Arbeitsplätzen, oder in Kursen oder Ausbildungsrichtungen der sozialistischen Organisationen, der Nationalausschüsse, evtl. gesellschaftlicher oder anderer Organisationen, oder durch Studium.

Die Einstellung in eine Beschäftigung führen die Nationalausschüsse mittels ihren verbindlichen Empfehlungen konkreten Organisationen zur Aufnahme von schwerbeschädigten Bürgern auf Arbeitsstellen durch, die für sie mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, Fähigkeiten und Qualifikation geeignet sind. Die Organisationen treffen zu diesem Zwecke - in Zusammenarbeit mit den Organen der staatlichen Gesundheitsverwaltung und der Gewerkschaften evtl. mit genossenschaftlichen Organen, und nach den Weisungen der Nationalausschüsse - eine Auswahl der für diese Bürger geeigneten Arbeitsstellen und stellen Verzeichnisse der derart ausgewählten Arbeitsstellen zusammen mit den betreffenden Beschreibungen der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen auf. Die Nationalausschüsse stellen ferner alljährlich Beschäftigungspläne für schwerbeschädigte Bürger auf und führen technische und organisatorische Massnahmen durch, die eine weitmöglichste Arbeitsbetätigung dieser Bürger ermöglichen. Diese Pläne und Massnahmen bilden einen Bestandteil der Wirtschaftspläne der Organisationen; deren Erfüllung wird gleich wie die Erfüllung der übrigen Aufgaben bewertet, die sich aus dem staatlichen Plan der Entfaltung der Volkswirtschaft ergeben. Die Empfehlung des Nationalausschusses zur Aufnahme eines schwerbeschädigten Bürgers auf eine Arbeitsstelle, die im Verzeichnis der für diese Bürger geeigneten Arbeitsstellen angeführt ist, darf die Organisation nur ausnahmsweise aus den in der Durchführungsvorschrift taxativ angeführten Gründen ablehnen; auch in solchen Fällen entscheidet jedoch der Nationalausschuss über die Berechtigung der Ablehnungsgründe. Bei der Besetzung der in den Verzeichnissen

angeführten freien Stellen, werden Werktätige bevorzugt, deren Arbeitsfähigkeit sich bei der Beschäftigung in der gegebenen Organisation veränderte, sowie auch frühere Werktätige der Organisationen, bei denen eine Änderung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist.

Die neuen tschechoslowakischen Vorschriften über die Soziale Sicherheit verbesserten ausdrucksvoll die materielle Sicherstellung der schwerbeschädigten Bürger im Prozesse der Arbeitsrehabilitation. Formen dieser materiellen Sicherstellung sind der Beitrag vor der Einstellung in die Beschäftigung der Beitrag während der Zeit der Berufsbildung und Ersatz der notwendigen Auslagen, die mit dieser Bildung verbunden sind. Die Konstruktionen beider Beiträge gehen bei erwachsenen Personen entweder vom Durchschnittserwerb aus, der vor der Eingabe des Gesuches um Einstellung erreicht wurde, oder aus der Höhe des Lohntarifs, der für die Arbeit, zu deren Leistung sich der Bürger bildet, festgesetzt ist.

Die soziale Betreuung von schwerbeschädigten Bürgern wird auch nach deren Einstellung in eine Beschäftigung fortgesetzt. Aber mit Rücksicht darauf, dass die Arbeitsbetätigung dieser Bürger in verschiedene Rechtsverhältnissen möglich ist, ist die tschechoslowakische Rechtsregelung ihrer Stellung im Arbeitsprozess nicht völlig einheitlich, sondern sie ist in Vorschriften mit einem verschiedenen persönlichen Umfang der Wirksamkeit enthalten, d.h. in den Vorschriften über die Soziale Sicherheit, des Arbeitsrechtes und des landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Rechtes. Für alle diese Rechtsvorschriften ist charakteristisch, dass sie die Regelung der Arbeitsbedingungen von schwerbeschädigten Personen durchwegs nicht als Ansprüche dieser Personen, sondern als Pflichten der sozialistischen Organisationen formulieren.

Am breitesten und eingehendsten ist die in den Vorschriften über die Soziale Sicherheit enthaltene Regelung. Sie bezieht sich auf alle schwerbeschädigten Bürger, mögen Sie schon eine Arbeitstätigung in welcher auch immer durch das Arbeits-

recht geregelten Rechtsverhältnis gefunden haben, oder in einer Mitgliedschaftsverhältnis zu einer landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaft und es werden durch diese Vorschriften allen Organisationen, die solche Bürger beschäftigen, bestimmte Pflichten auferlegt. Neben den schon erwähnten Pflichten, die sich für die Organisationen im Zusammenhang mit der Arbeitsrehabilitation ergeben, sind dies insbesondere Pflichten wie:

a/ den schwerbeschädigten Bürgern einen Arbeitsplatz, Behelfe, die Arbeitszeit und die übrigen Arbeitsbedingungen zu regeln, falls dies deren Gesundheitszustand erfordert;

b/ eine besondere Fürsorge zwecks Erhöhung ihrer Qualifikation zu widmen;

c/ eine besondere Evidenz der schwerbeschädigten in der Organisation arbeitenden Bürger zu führen und in dieser die für die Durchführung der Fürsorge um diese Bürger wichtigen Tatsachen zu bezeichnen.

Eine besondere Aufmerksamkeit wird Bürgern mit veränderter Arbeitsfähigkeit mit einer schwereren Behinderung³ gewidmet, die eine ausserordlich beschränkte Möglichkeit der Arbeitstätigung haben und nur unter ganz ausserordentlich geregelten Arbeitsbedingungen arbeiten können. Für diese Schwerstbeschädigten sind die Organisationen verpflichtet, geschützte Werkstätten und Arbeitsplätze einzurichten und vorzubehalten.

Gleichzeitig auferlegt das Gesetz über die Soziale Sicherheit /über die Sozialversicherung/ den Nationalausschüssen, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der staatlichen Gesundheitsverwaltung und den Organen der Gewerkschaften sowie auch mit anderen gesellschaftlichen Organisationen den Einfluss der Berufsbildung, der Ausführung der Beschäftigung

³ Im Recht der DDR "Schwerbeschädigter" - so wird auch weiter angeführt, auch wenn sich inhaltlich der tschechische und der deutsche Begriff nicht ganz decken.

und des Arbeitsmilieus auf den Gesundheitszustand der schwerbeschädigten Bürger und den Bedarf einer weiteren Hilfe zu verfolgen.

Das Arbeitsgesetzbuch bestimmt im Art IX seiner prinzipiellen Grundsätze, dass

"für Werktätige mit veränderter Arbeitsfähigkeit werden solche Arbeitsbedingungen sichergestellt, die ihnen ermöglichen, ihre Arbeitsfähigkeiten in Hinblick auf ihren Gesundheitszustand zur Geltung zu bringen und zu entfalten".

Dieser allgemeine für alle durch das Arbeitsrecht geregelten Arbeitsbeziehungen gültige Grundsatz - also für das Arbeitsrechtsverhältnis in Produktionsgenossenschaften und für Rechtsverhältnisse, die sich aus Vereinbarungen über die ausserhalb des Arbeitsverhältnisses zu leistenden Arbeiten ergeben - wird demnach im zweiten Teil über das Arbeitsrechtsverhältnis, im Rahmen der Bestimmungen über die soziale Betreuung der Werktätigen näher ausgeführt, wobei diese Regelung auch für weitere Beziehungen des Arbeitsrechtes gilt, namentlich für Mitgliedschaftsverhältnisse in den Produktionsgenossenschaften und subsidiär auch für das Lehrverhältnis. Auch diese Regelung ist jedoch kurz und rahmenmässig; sie bestimmt die Pflicht der Organisationen Bedingungen zu schaffen, damit die schwerbeschädigten Werktätigen "die Möglichkeit einer möglichst breiten und dauernden Arbeitsbetätigung haben, die Ausstattung der Arbeitsstätten so zu verbessern, damit sie gleiche Arbeitsergebnisse wie die übrigen Werktätigen erzielen können und damit ihnen die Arbeit soviel als möglich erleichtert wird", die Pflicht diesen Werktätigen geeignete Arbeitsstellen vorzubehalten, sowie auch die Pflicht diesen zu ermöglichen eine erforderliche Qualifikation zu erwerben, sowie für deren Erhöhung zu sorgen /148 Abs.1/. Weiter enthält das Arbeitsgesetzbuch noch Bestimmungen über Sonderwerkstätten und Arbeitsstätten für Schwerbeschädigte /Abs.2/; eine eigene Festlegung von Pflichten, die sich für Organisationen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von schwerbeschädigten

Werkstätigen ergeben, überlässt es jedoch den Vorschriften über die Soziale Sicherheit, auf die es hinweist /Abs.3/. Sonst regelt das Arbeitsgesetzbuch nur noch den erhöhten Schutz des Arbeitsrechtsverhältnisses von schwerbeschädigten Werkstätigen, und zwar teils dadurch, dass es bei der seitens der Organisation gegebenen Kündigung die obligatorische Zustimmung des Nationalausschusses erfordert /§ 50/, teils dadurch, dass es bei einer Kündigung aus dem Grunde von Organisationsänderungen den Organisationen die Pflicht auferlegt - im Falle, dass der Werkstätige nicht rentenmässig versorgt ist - eine neue geeignete Beschäftigung sicherzustellen, wobei die Kündigungsfrist erst nach Erfüllung dieser Pflicht endet /§ 47 Abs.2/.

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen Nr. 122/1975 Slg. ist noch kürzer: es ermächtigt die Föderalregierung, die grundlegenden Pflichten der landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften im Zusammenhang mit der Arbeitsbetätigung von schwerbeschädigten Genossenschaftsmitgliedern zu bestimmen. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz /Nr. 138/1975 Slg./ auferlegt dann nur rahmenmässig den Genossenschaften die Pflicht "Bedingungen für eine geeignete Arbeitsbetätigung ihrer schwerbeschädigten Mitglieder zu schaffen und ihnen zu ermöglichen durch Ausbildung oder Studium die erforderliche Qualifikation zu erwerben und zu erhöhen /§. 30/. Die Vorschriften dieses Genossenschaftsrechtes gewähren keinen Schutz der Mitgliedschaftsverhältnisses der Genossenschaftsbauern, die analogisch dem Schutz des Arbeitsrechtsverhältnisses entsprechen würde; nach den Vorschriften über die Soziale Sicherheit ist die Genossenschaft verpflichtet nur vorhergehend das Erlöschen der Mitgliederschaft dem zuständigen Nationalausschuss mitzuteilen.

Der Schwerpunkt der zschechoslowakischen Rechtsregelung über die Beschäftigung von schwerbeschädigten Bürgern liegt demnach in den Vorschriften über die Soziale Sicherheit. Ein Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass sie die Arten der Rechtsverhältnisse nicht unterscheidet, in denen die Beschäf-

tigung realisiert wird und dass sie also allgemein für eine jegliche Beteiligung an der gesellschaftlichen Arbeit gilt, soweit sie in sozialistischen Organisationen verwirklicht wird. Ein gewisser Nachteil besteht jedoch darin, dass eine solche allgemein gültige Rechtsregelung nur eine rahmenmässige sein kann, d.h. sie kann nicht ausreichend die Besonderheiten der einzelnen Arten der Arbeitsbeziehungen berücksichtigen. In den Diskussionen über diese Fragen wurden auch Ansichten geäussert, dass das Arbeitsgesetzbuch bezüglich der Bestimmung der Pflichten der Organisationen, die schwerbeschädigte Werktätige beschäftigen, nicht auf die Vorschriften über die Soziale Sicherheit verweisen hätte sollen, sondern im Gegenteil, dass es selbst weiter diese Pflichten näher ausführen sollte, die in den Vorschriften über die Soziale Sicherheit nur rahmenmässig geregelt sind. Sofern es sich um die eigentliche Art der Regelung vom legislativ-technischen Standpunkt handelt, könnte man das entweder durch spezielle Bestimmungen unmittelbar bei den einzelnen Rechtsinstituten / bei der Sicherstellung des Rechtes auf Arbeit, beim Arbeitsvertrag, bei der Arbeitszeit, dem Urlaub, bei dem Gefahren- und Gesundheitsschutz /usw./ oder durch eine Gesamtheit der Bestimmungen, die besondere Arbeitsbedingungen der schwerbeschädigten Werktätigen in einem selbständigen Abschnitt erzielen, analogisch wie die besonderen Arbeitsbedingungen der Frauen und der Jugendlichen geregelt sind. Eine etwaige weitere, eingehendere nähere Ausführung solcher Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches wäre in den betrieblichen Ordnungen möglich. Was über das Arbeitsgesetzbuch gesagt wurde, gilt auch von den Vorschriften des landwirtschaftlich - genossenschaftlichen Rechtes, in denen eine eigene Rechtsregelung der Arbeitsbedingungen für schwerbeschädigte Genossenschaftsbauern fehlen.

Wie ich schon in der Einleitung erwähnt habe, hat die soziale Fürsorge um schwerbeschädigte Bürger als Bestandteil der sozialen Betreuung; seitens des tschechoslowakischen Staates in der ganzen Problematik der Behebung der Folgen von Arbeits-

unfällen und Berufskrankheiten eine wesentliche Bedeutung, denn sie betrifft gerade die Werktätigen, bei denen die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit die ernsthaftesten und empfindlichsten sind. Deshalb bildet auch die weitere Untersuchung dieser Fragen eine dauernde Aufgabe der Rechtswissenschaft und Praxis.

Prof. Dr. Czeslaw Jackowisk /Universität, Gdansk

Einen Anfang der neuen Tendenzen im Bereich der Funktion der finanziellen Sozialversicherungsleistungen in der Behebung der von den Arbeitsunfällen verursachten Schäden machte in der polnischen Gesetzgebung das Gesetz von 23. I. 1968. Bis zu dieser Zeit erfüllte das Sozialversicherungssystem, in bezug auf den Arbeitsunfall, die Alimentationsfunktion, und der ungedeckte Schadenteil belastete im Prinzip den Arbeitsgeber. Im Hinblick darauf, dass dieser Teil in der Regel bedeutend war und grosse finanzielle Belastung schuf, assekurierten sich die Betriebe vor dieser Verantwortung im Haftpflichtversicherungssystem. Auf diesem Weg bildete sich mit der Zeit ein Dualsystem heraus, in welchem die Arbeitsunfallschäden teilweise durch die Sozialversicherungsleistungen und teilweise durch die Wirtschaftsversicherungsleistungen ausgeglichen wurden. Im zweiten Teil jedoch verantwortlich angesichts des Beschädigten blieb weiter unmittelbar der Betrieb, und die Entschädigung musste auf dem Rechtsweg eingeklagt werden. Dieses System war natürlich im sozialistischen Staat nicht rationell.

Auf Grund der Reform vom Jahre 1968 sollte das dualistische System durch ein Einheitliches vereinfachtes Personenentschädigungssystem für Arbeitsunfälle ersetzt werden. Den Grundteil des Schadens sollten von nun an die Versicherungsbeihilfe und die Renten ersetzen, im Grunde den ganzen